



Ausschussdrucksache 20(22)126

25. September 2024

Stellungnahme
AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher

zu der öffentlichen Anhörung am 7. Oktober 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz – FFG)
BT-Drucksache 20/12660

STELLUNGNAHME DER AG VERLEIH ZUM VORLIEGENDEN REFERENTENENTWURF ZUR NOVELLIERUNG DES FILMFÖRDERGESETZTES (FFG) | Stand: September 2024

(1) VORBEMERKUNG UND BEGRÜNDUNG UNSERER POSITION

Der vorliegende FFG-Referentenentwurf muss immer als Baustein der Gesamtförderreform betrachtet werden, um diesen entsprechend bewerten zu können. Die Reform fußt explizit auf mehreren Säulen, aktuell Novellierung FFG, kulturelle Filmförderung über das BKM, Steueranreizmodell und Investitionsverpflichtung.

Wir begrüßen im neuen Referentenentwurf die bessere Ausstattung und vereinfachte Mechanismen für die Produktion und Stoffentwicklung. Wir brauchen gute Stoffe fürs Kino. Wir begrüßen die Automatismen und Vereinfachungen in der Verleihförderung. Wir begrüßen das stärkere Bekenntnis zur Filmbildung und Diversität. Wir begrüßen die Kappung der Obergrenzen und das Öffnen für mehr Marktteilnehmende für eine größere kulturelle Vielfalt durch Herabsetzen der Schwellen. Wir begrüßen, den längst überfälligen Sitz für die AG Verleih im Verwaltungsrat.

Es braucht einen Plan und Gewicht für die Auswertung

Die Auswertung wirksam, zukunftsfähig strukturell zu stärken (explizit: Punkt 6 des von Claudia Roth formulierten 8-Punkte-Plans) sehen wir im vorliegenden Entwurf allerdings bis jetzt nicht berücksichtigt. Wir fordern nachdrücklich, im Sinne des von Kulturstaatsministerin Claudia Roth formulierten Bekenntnisses zum Kino und Kinofilm, einen ganzheitlichen Blick auf die Branche, der neben der Produktion auch Verleih, Kino und Weltvertrieb berücksichtigt. Stand jetzt würde in der aktuellen Reform der Bereich Produktion mit der Kombination aus Investitionsverpflichtung, Steueranreizmodell, kultureller Produktionsförderung und Novellierung des FFG in der Zukunft sehr viel besser aufgestellt sein – was ohne Frage toll ist. Allerdings gibt es bis dato keine Idee für den Bereich der Auswertung, den Verleih, was vollkommen verkennt, wie die Kinobranche funktioniert und welche zukünftigen Herausforderungen auf uns zukommen.

Kinofilme sind teuer und müssen für ein Publikum gemacht sein. Genauso wie es unser Anspruch sein muss, bessere Filme zu machen, muss dieser Anspruch auch sein, diese Filme besser zum Publikum zu tragen. Gerade kulturell und gesellschaftlich wichtige Filme brauchen kleinteilige und aufwändige Kampagnen, um gesehen zu werden und eine „marktgerechte Auswertung“ (§2, Abs. 5) zu bekommen! Dies ist umso entscheidender, da Arthouse-Herausbringungen vorrangig von kleinen und mittelständischen Unternehmen in Konkurrenz zu den Kampagnen globaler Konzerne durchgeführt werden. Wir brauchen dringend einen höheren Zuschauermarktanteil für deutsches Arthouse.

Verleiharbeit ist entscheidend für die Sichtbarkeit und den Publikumserfolg von Filmen

Verleiharbeit ist elementar für den Zuschauererfolg. Verleih unterstützt bereits in der Produktion, finanziert z.T. auch Filme mit, berät in Hinblick auf Markt und Publikum, entwirft Zielgruppen, konzipiert die gesamte Verpackung und Wordings, trägt den Film in allen denkbaren Facetten in kleinteiliger Arbeit bis ans Publikum, stattet die Kinos mit Materialien aus, bucht die Filme – auch finanziell – in die Kinos, sucht Partnerschaften auf Bundes- und Lokalebene, verschafft den Filmen durch PR-Arbeit Aufmerksamkeit, konzipiert begleitende Onlinekampagnen, organisiert und finanziert diverse Events, Premieren und Kinotouren und ermöglicht Austausch zwischen Filmschaffenden und Publikum, Schulveranstaltungen, erstellt pädagogisches Begleitmaterial, gibt Filme für nicht-gewerbliche Vorführungen frei u.v.m.

AG VERLEIH – DIE UNABHÄNGIGEN FILMVERLEIHE

Schliemannstraße 5 · 10437 Berlin | Tel. 030 86803792 | E-Mail: gf@ag-verleih.de

Vorstand: Björn Hoffmann, Hans-Christian Boese, Alexandre Dupont-Geisselmann, Katharina Günther, Torsten Frehse,
Michael Höfner, Dr. Michael Kölmel, Joachim Kühn | Geschäftsführung: Gesine Mannheimer, Saskia Vömel
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR25492 | Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber
dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung R004374

Sichern die vorliegenden Filmfördermodelle mehr Kinobesucher*innen?

Die vorliegenden Pläne werden in dieser Form noch NICHT zum erklärten Ziel „mehr Kinobesucher*innen und Sichtbarkeit für den deutschen Kinofilm“ führen, weil:

- **Investitionsverpflichtung:** Die angedachte Investitionsverpflichtung berücksichtigt die Kinoauswertung überhaupt nicht, sondern ist eine reine Abgabe an die Produktion (wir begrüßen allerdings, dass alle Marktteilnehmer*innen einen Beitrag leisten sollen).
- **Steueranreizmodell:** Das Steueranreizmodell ist finanziell wesentlich schlagkräftiger als die Mittel der FFA, bedenkt aber entgegen dem Vorschlag im „8er-Papier“ aus der gesamten Branche momentan nur den Bereich Produktion, für Verleih ist dort bisher keine Integration gefunden
 - Verleih muss hier mitberücksichtigt werden, will man die so geförderten Kinofilme auch an ein Publikum bringen und das Gleichgewicht für eine notwendigerweise gut ausgestattete Auswertung sichern
 - Deutsche Filme herauszubringen, muss für Filmverleiher attraktiv bleiben. Wir laufen Gefahr, dass deutsche Stoffe keinen Filmverleih in Deutschland finden.
 - Jeder Kinofilm braucht, um ein großes Publikum zu erreichen, ein hohes finanzielles Investment in die Herausbringung. Dieses Investment ist immer mit einem hohen Risiko für den Verleih verbunden. Will man ein Bekenntnis zum Kino – nicht zuletzt als wichtigen Ort unseres gesellschaftlichen Miteinanders sowie auch als Gütesiegel für Filme – muss dieses Risiko ermöglicht und belohnt werden und der Verleih im Steueranreizmodell mitberücksichtigt werden
- **Die kulturelle Verleihförderung vom BKM:** Wir begrüßen die Anpassung des Verleihfördertopfs auf 2 Millionen Euro sowie die Erhöhung von Projektförderungen auf bis zu 100.000 €. Das ermöglicht eine breitere Förderung im kulturellen Bereich. Allerdings bleibt diese Förderung weiter an eine Jury gebunden ohne Förder-Kriterien zur Orientierung. Das erschwert die Planbarkeit von Projekten und Finanzierungen. Der aufgestockte Verleihfördertopf der kulturellen Förderung ist ein schönes Signal, schließt aber nur gerade so die Finanzierungslücke, die im FFG entsteht. Von einer finanziellen Verbesserung für den Verleih kann man leider überhaupt nicht sprechen.
- **FFG-Referentenentwurf:** Der prozentuale Anteil von Verleihförderung der FFA wurde zwar von 21,5 auf 25 Prozent leicht erhöht, in realen Zahlen werden dem Verleih aber weniger Mittel zur Verfügung stehen
 - Der Zuschuss in der Verleihreferenzförderung ändert für uns nichts, da diese Mittel im bisherigen System im Erfolgsfall 1:1 an den Produzenten weitergegeben werden, also wieder nur eine indirekte Produktionsförderung wären.
 - Medialeistungen der Sender (bisher eine 100%-ige Verleihförderung) werden umgemünzt in eine rein finanzielle Leistung, die dann wiederum prozentual unter den Akteur*innen aufgeteilt wird.
 - Die Center-Abgabe der Kinos darf nicht zu einer erhöhten Gesamtabgabe führen, da dies sonst zusätzliche Kosten für Verleih und Kinos zur Folge hätte
 - Der Gesamttopf der FFA wird aufgrund fehlender Tilgung kleiner sein. Zusätzlich: Zu wenig Gewicht auf der Auswertung führt zu weniger verkauften Kinotickets, was wiederum eine weitere Verkleinerung des Fördertopfes nach sich zieht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das erklärte Ziel, Verleih besser auszustatten, mit dieser Maßnahme nicht gelingt. Eher im Gegenteil: es steht dadurch weniger Geld für Verleih in der FFA-Förderung zur Verfügung.

Offene Bedürfnisse Verleihförderung innerhalb der drei vorliegenden Bausteine

Unter Berücksichtigung aller Reformüberlegungen inkl. Investitionsverpflichtung und Steueranreizmodell für den Bereich Produktion fordern wir:

1. eine andere Gewichtung der FFA-Förderungen mit min. 35% Anteil für Verleihförderung (§135), um dem Bedarf für Verleih und einer besseren Ausstattung gerecht zu werden.
2. den Verbleib der Verleihreferenzmittel beim Verleih ohne Weitergabe an die Produktion als Lizenzgeber im Erfolgsfall (bisher ist dies so der Fall, es bleibt kein Geld beim Verleih) um Verleiharbeit nachhaltig zu stärken
3. den Erhalt der in der Branchenvereinbarung vereinbarten Kinosperrfristen um das Geschäftsmodell der unabhängigen Verleihe nicht weiter auszuhöhlen und anzugreifen.
4. Eine Berücksichtigung von Verleih im Steueranreizmodell, da es nur logisch wäre, dass mit Steuermitteln finanzierte Kinofilme auch in der Auswertung unterstützt werden, ansonsten produzieren wir Kinofilme, die niemals ein Publikum erreichen.

(2) KOMMENTIERUNG FFG

§6, Abs. 7: Zusammensetzung Verwaltungsrat

Wir begrüßen den Sitz FFA-Verwaltungsrat und die Anerkennung der kulturellen Bedeutung der AG Verleih für die Filmwirtschaft.

§10: Aufgabe des Verwaltungsrats

Wir begrüßen die Regelung über Richtlinien im Verwaltungsrat. Wie stellen wir aber politisch sicher, dass in einer wirtschaftlich kommerziell dominierten FFA der kulturelle Film seine entsprechende relevante Bedeutung bekommt und nicht unter die Räder gerät?

Der kulturelle Verhandlungsspielraum kann nicht allein dem Verwaltungsrat überlassen werden. Wir fordern mehr Vorgaben für die Erstellung von Richtlinien durch den FFA-Verwaltungsrat zur Sicherung des kulturellen Films und seiner Sichtbarkeit seitens des BKM. Wir empfehlen, dass den kulturellen Akteur*innen beim Verfassen der Richtlinien für die kulturellen Kriterien ein besonderes Mitspracherecht vorbehalten wird, um nicht von den großen Playern überstimmt zu werden. Denkbar wäre - analog zum Diversitätsbeirat - einen Kulturbeirat mit entsprechenden Befugnissen in Bezug auf die Kultur betreffenden Richtlinien zu bilden. (siehe auch Kommentierung §101, Abs.3)

§54ff: Sperrfristen

Die in der Branchenvereinbarung vereinbarten Sperrfristen sind als Mindestsperrfristen zu verstehen, die von der Branche selbst nach einiger Zeit bewertet und ggf. angepasst werden sollen. Im neuen FFG ist diese Mindestsperrfrist zur „regulären Sperrfrist“ geworden. Es braucht daher klare Definitionen in einer Richtlinie, unter welchen Bedingungen die Mindestsperrfrist gilt und unter welchen Bedingungen längere Sperrfristen greifen. Das ist unerlässlich, um die wirtschaftliche Auswertung der Filme unabhängiger Produzent*innen und Verleihunternehmen zu schützen.

Zur Klarstellung sollten § 54 und §60 wie folgt angepasst werden:

§ 54 **Mindest**sperrfristen

(2) Die **Mindest**sperrfristen enden jeweils

1. für die Bildträgerauswertung...
2. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste **frühestens** 12 Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

§ 60 Ermächtigung des Verwaltungsrats

(1) (...)

(2) Näheres zu den Bestimmungen des **§ 54**, § 55 Absatz 3 und der §§ 56 bis 59 kann der Verwaltungsrat durch Richtlinie bestimmen. **Der Verwaltungsrat wird insbesondere durch Richtlinien bestimmen, unter welchen Umständen die Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste regelmäßig eine längere oder auch kürzere Anwendung findet. Besonders berücksichtigt werden sollen hierbei insbesondere die Finanzierungsanteile sowie die Refinanzierungsmöglichkeiten der Produktion aus den vorgelagerten Verwertungsstufen.**

Seit Inkrafttreten der Branchenvereinbarung und der angepassten Richtlinie stellen Produzent*innen und Verleiher*innen leider fest, dass einzelne FreeTV-Sender die Flexibilisierung missbrauchen und Mindestsperrfristen als Regelsperrfristen durchsetzen wollen, was ihnen aufgrund der Machtverhältnisse auch gelingt.

§101 Förderhilfen, Referenzpunkte

Wir begrüßen, dass sämtliche Mittel der aktuellen Verleih- bzw. Absatzförderung in die Referenzförderung überführt werden. Bisher wurden Finanzierungen aus Projektverleihförderung, Videoförderung und Medialeistungen der Sender generiert. Der Mittelwert der Jahre 2017 bis 2022 liegt unter Einbeziehung der genannten Förderungen bei 1,06 Euro pro Referenzpunkt. Um sicher zu stellen, dass die Referenzförderung als alleinige Förderung aus den Mitteln der FFA für den Verleih gelingt, muss also sichergestellt sein, dass der Wert des Referenzpunktes auch zukünftig relevant bleibt und nicht unter 1,00 Euro liegt.

Wir begrüßen das Anlegen von Punkten als Maßeinheit für Schwellen um dem kulturellen Anspruch einer Filmförderung gerecht zu werden und eine größere Vielfalt zu sichern. Laut Absatz (3) definiert der FFA-Verwaltungsrat kulturelle Kriterien für Referenzpunkte. Hier muss gesichert sein, dass es einen expliziten Auftrag gibt, Kultur geschützt gegen rein wirtschaftliche Interessen zu bedenken. Wie unter der Kommentierung von §10 von uns ausgeführt, bräuchte das stärkere politische Vorgaben. Dies könnte bei kulturspezifischen Entscheidungen auch über eine stärkere Gewichtung der kulturellen Akteur*innen im FFA-Verwaltungsrat oder einen Kulturbeirat gesichert werden.

§102 Festsetzen von Förder-Obergrenzen

Wir begrüßen das Herabsetzen der oberen Schwellen bei den Referenzpunkten, um den einzelnen Punkt aufzuwerten und eine größere Vielfalt zu gewährleisten. Zusätzlich tragen Kinofilme mit vielen Besucher*innen sich sowohl im kulturellen als auch kommerziellen Bereich wirtschaftlich von allein und generieren finanzielle Mittel für neue Investitionen. Es ist es aus unserer Sicht entscheidender, das Risiko bei anspruchsvolleren, neue Wege gehenden, kulturell bedeutsamen Herausbringungen abzuf puffern, um kulturelle Vielfalt zu sichern.

§109 Verwendung

Die Ausreichung der FFA-Verleihreferenzmittel als Zuschuss kommt paradoxerweise nicht dem Verleih zugute, da der Zuschuss laut der derzeitigen Regelung als vorkostenmindernd angesetzt wird und damit im Erfolgsfall nicht beim Verleih verbleibt, sondern vollständig an die Produzenten durchgereicht wird. Zur nachhaltigen Stärkung des Verleihbereichs, die das erklärte Ziel aller Branchenverbände ist, müssen diese vom Verleih erwirtschafteten Verleih-Referenzmittel beim Verleih verbleiben. Ansonsten bliebe die Verleihreferenzförderung nur eine verdeckte weitere Produktionsförderung. Das ist gerade für unabhängige Verleihunternehmen ein entscheidender Punkt, im Gegensatz zu vertikal integrierten Verleih- und Produktionsunternehmen, bei denen die Zuschüsse aus Referenzmitteln automatisch in der Konzernstruktur verbleiben.

Der Verbleib der Referenzmittel beim Verleih ist aus unserer Sicht alternativlos, wenn man die Herausbringung nachhaltig stärken und die Verleih-Referenzförderung faktisch nicht als verdeckte Produktionsförderung abfließen lassen will. Zumal die Produktion mit den zusätzlichen Säulen Steueranreizmodell sowie Investitionsverpflichtung gestärkt wird, bei denen die Auswertungsseite bisher in keiner Weise berücksichtigt wurde.

§113 Kinoförderung Förderhilfen

Wir plädieren gegen die Streichung des Absatzes §134 Abs. 6 „zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen im Kino“. Bisher gibt es eine Förderung für Kinos, die regelmäßig Vorfilme oder programmfüllende Kurzfilmprogramme abspielen. Kurzfilmverleihe unterstützen die Kinos bei der Antragstellung, erstellen Kostenvoranschläge und beraten in allen Fragen zum Abspiel.

Da das Abspiel von Vorfilmen zusätzliche Kosten und Aufwand bedeutet, jedoch keine zusätzlichen Einnahmen generiert, ist eine Förderung dringend notwendig. Die Streichung ginge zulasten der Vielfalt im kulturellen Angebot und beträfe v.a. Kinos in strukturschwachen Regionen und auf dem Land. Kurzfilme sind jung, vielfältig, bunt und für den Filmnachwuchs ein wertvolles Tool, sich ihrem Publikum außerhalb von Festivals zu zeigen. Wir laufen Gefahr, den Kurzfilm als Teil der Filmkultur im Kino zu verlieren. Zuschauer*innen, die keine Festivals besuchen, würden dann überhaupt nicht mehr mit Kurzfilmen in Kontakt kommen.

§120 Filmerbe

Um den Druck auf den FFA-Topf zu entlasten, empfehlen wir die rein kulturelle Fördermaßnahme des „Filmischen Erbes“ zukünftig über die BKM abzudecken.

§127 Filmabgabe der Kinos – kinobasierte Abrechnung

Die Umstellung der Filmabgabe von Leinwand auf Kino wird als erhebliche Vereinfachung begrüßt. Die neu festgelegten Umsatzgrößenklassen und Prozentwerte für die Kinos sind allerdings offensichtlich so gewählt, dass sie zugleich zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Abgabe führen. Die Filmabgabe wird im Rahmen der Vermietung von Filmen zu ca. 40% vom Verleih mitgetragen. Vor dem Hintergrund der zugleich vorgesehen erheblichen Kürzung der Mittel für den Verleih und der erwarteten erheblich schlechteren zukünftigen Fördersituation auch für die Kinos, ist eine solche Erhöhung der Abgabe nicht hinnehmbar, solange eine Beteiligung des Verleihs an einer steuerlichen Anreizförderung nicht erfolgt.

§135 Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche

Eine Verleihförderung unter einer möglichen steuerlichen Anreizförderung ist im Diskussionsentwurf zum Filmförderungszulagengesetz nach wie vor nicht vorgesehen. Die Vermarktungsseite muss aber dringend bei diesem Gesetzesvorhaben mitgedacht und verbessert werden. (Es gab unter allen Akteuren zu Beginn der Gespräche auch einen sehr klaren Konsens hierüber). Solange dies nicht der Fall ist, muss die Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche (§ 135) angepasst werden. Um zumindest den Verleih im Vergleich zur aktuellen Situation nicht schlechter zu stellen, ist der Anteil des Verleihs auf mindestens 35% anzuheben (auf Basis der durchschnittlichen Verleihförderung inklusive 3 der Projekt-, Referenz-, Videoförderung und der Medialeistungen der Jahre 2017 bis 2022. Die implizite zusätzliche Erhöhung der Filmabgabe (s.o.) und der erhöhte Vorabzug aus § 135 Absatz 1 für Aufgaben der FFA gemäß § 3 ist hier noch nicht einmal berücksichtigt.) Alternativ kann - wie bisher - anteilig der Gegenwert der Medialeistungen und Videoförderung direkt auf den Verleih allokiert werden.

§147 Übergangsregelung

In der Übergangsphase ist davon auszugehen, dass der bestehende FFA-Topf über die Tilgungen durch erfolgreiche Projekte ergänzt wird. Wir fordern, dass die Tilgungen durch Absatz / Verleih ausschließlich auch für Absatz / Verleih verwendet und nicht dem Gesamtopf zugerechnet werden. Die Absatzdarlehen, die noch getilgt werden, müssen der Referenzabsatzförderung zugerechnet werden.

AG Verleih – Die unabhängigen Filmverleihe

Saskia Vömel & Gesine Mannheimer
Geschäftsführung

Über AG VERLEIH – DIE UNABHÄNGIGEN FILMVERLEIHE

Der Verband unabhängiger Filmverleihe vertritt die Interessen 36 unabhängiger Filmverleihunternehmen in Deutschland. Unsere Mitglieder sind das unverzichtbare Bindeglied zwischen Produktion und Kino und erzeugen mit ihren Kampagnen Sichtbarkeit für Filmkunst, politisch-gesellschaftlich relevanten Film, preisgekröntes Kino und Festivalfavoriten. Gemeinsam stehen sie für eine einzigartige Vielfalt im deutschen Kino.

Um diese Vielfalt zu erhalten, setzt sich die AG Verleih für die Verbesserung der wirtschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen für Filmverleihe ein. Darüber hinaus setzt der Verband auf die Vernetzung mit anderen Branchenvertretern auf nationaler und internationaler Ebene. Die AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher ist Mitglied der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft.

AG VERLEIH – DIE UNABHÄNGIGEN FILMVERLEIHE

Schliemannstraße 5 · 10437 Berlin | Tel. 030 86803792 | E-Mail: gf@ag-verleih.de

Vorstand: Björn Hoffmann, Hans-Christian Boese, Alexandre Dupont-Geisselmann, Katharina Günther, Torsten Frehse, Michael Höfner, Dr. Michael Kölmel, Joachim Kühn | Geschäftsführung: Gesine Mannheimer, Saskia Vömel
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR25492 | Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung R004374